



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 26. September 2023, Zahl: 852/2023, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Ossiach sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls haben so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 3

Sonderbereich

- (1) Folgende Grundstücke in der Katastralgemeinde Ossiach, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung von der Müllabfuhr der Haus- und Sperrmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, sind von der Abholung der Abfälle ausgenommen (Sonderbereich):
 - a. .41, .42, 303, 306 (EZ. 26 KG. Ossiach – Untertauern 1)
 - b. 826/1 (EZ. 29 KG. Ossiach – Rappitsch 9)
 - c. 70/1, 70/2 (EZ. 7 KG. Ossiach – Ossiach 15)
- (2) Der Sonderbereich ist in einer übersichtlichen Plandarstellung als Anhang zu dieser Verordnung dargestellt und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Eigentümer der unter Abs 1 angeführten Grundstücke sind verpflichtet, den Haus- und Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Großraumbehälter (1100 l), welcher am Bauhof der Gemeinde dafür bereitgestellt ist, zu verbringen.

§ 4

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Gemeinde und die Abfallwirtschaftsverbände können sich, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit gelegen ist, zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen einer natürlichen oder nicht natürlichen Person bedienen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.
- (3) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag bis 05:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzuhalten.
- 4) Der Wechsel des Eigentümers an einem Grundstück ist vom bisherigen Eigentümer oder wenn dieser es unterlässt, vom neuen Eigentümer binnen vier Wochen der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- 5) Durch die Sammlung und Abfuhr darf keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft eintreten. Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass der Aufstellungsort des Müllbehälters von Schnee und Eis freigehalten wird und den Beauftragten der Müllabfuhr auch im Winter jederzeit ungehindert zugänglich ist.

§ 5

Müllbehälter

- (1) Für die Sammlung des Hausmülls sind unter Bedachtnahme auf das System der Sammlung hygienisch einwandfreie, angemessen große, entsprechend widerstandsfähige und schließbare Müllbehälter zu verwenden.
- (2) Die Anzahl und Größe der Abfallsammelbehälter für bebaute Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen oder entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt, wobei die Mindestanzahl von einem Behälter (§ 22 Abs. 2 K-AWO 2004) nicht unterschritten werden darf.
- (3) Die Mindestanzahl und –größe der aufzustellenden Müllbehälter beträgt:

Für einen Haushalt

- a) mit 1-5 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 120 Liter Restmülltonne
 - b) mit 6-8 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 240 Liter Restmülltonne
 - c) ab 9 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 1100 Liter Restmülltonne
- (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - a) Müllsäcke 90 Liter Fassungsraum)
 - b) Kunststoffbehälter 120 Liter Fassungsraum
 - c) Kunststoffbehälter 240 Liter Fassungsraum
 - d) Großraumbehälter 800 Liter Fassungsraum
 - e) Großraumbehälter 1100 Liter Fassungsraum
 - f) Großraumbehälter 5000 Liter Fassungsraum

- (3) Der durchschnittlich ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens **12 Liter Abfall** pro Woche festgelegt.
- (4) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
 - a) bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebe, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen 120 l Abfall pro Woche
 - a) über 10 Mitarbeiter für die Betriebe, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen 240 l Abfall pro Woche festgelegt.
- (5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die auf eigene Kosten anzuschaffenden Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (6) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 2 ergibt.
- (7) Bei kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen auf unbebauten Grundstücken im Abholbereich ist der Veranstalter für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Restmülls selbst verantwortlich und hat der Gemeinde auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis über die ordnungsgemäße Verbringung des Restmülls vorzulegen.
- (8) Eigentümer von Grundstücken, die im Uferbereich des Ossiacher Sees gelegen sind und in der Sommersaison als Liegewiese für Gäste genützt werden, sind verpflichtet für die Entsorgung des anfallenden Restmülls selbst Sorge zu tragen (Aufstellen von Müllgefäßen oder Müllsackständern). Eine Entsorgung des anfallenden Restmülls privater Liegewiesen über die an allgemein zugänglichen Plätzen im Freien aufgestellten Sammelbehälter (Mülltonnen, Papierkörbe, Umweltinseln) ist nicht zulässig.

§ 6

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs.2 lit. a Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 7

Abfuhrintervalle

- (1) Die Entsorgung im Abholbereich erfolgt:
 - a) zweiwöchentlich
 - b) vierwöchentlich
 - c) Auf Wunsch bietet die Gemeinde Ossiach als Tourismusgemeinde in der Zeit vom 1.6. bis 30.9. j.J. zusätzlich einen wöchentlichen Entleerungsrhythmus an.

- (2) Die Mindestabfuhrmenge je bebautem Grundstück mit einem bewohnbarem Gebäude, das ist ein Gebäude, welches mindestens eine Wohnung enthält, wird mit 13 Müllbehältern mit einem Fassungsraum von mindestens 120 Liter und einem Abfuhrintervall von 4 Wochen festgelegt.
- (3) Eine Änderung des Entsorgungsintervalls ist nur mit Wirksamkeit vom 1.6. und 1.10. j.J. möglich.
- (4) Müllsäcke gelten als Müllbehälter, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus § 7 Abs. 1 ergibt.
- (5) Als Grundlage für die Festlegung der Abfuhrintervalle für den Abfuhrbereich bei einer bestimmten Haushaltsgröße gelten folgende Richtlinien:

| <u>Müllbehälter</u> | <u>Haushaltsgröße</u> | <u>Mindestabfuhrintervall</u> |
|---------------------|--|-------------------------------|
| 120 lt. Tonne | bis 2 Personen | vierwöchig |
| | 3-5 Personen | vierzehntägig |
| 240 lt. Tonne | bis 5 Personen | vierwöchig |
| | 6-10 Personen | vierzehntägig |
| 1.100 lt. Tonne | a) bei Wohnhausanlagen nach der Personenanzahl b) bei Gewerbebetrieben nach dem tatsächlichen Müllaufkommen | |

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff K-AWO ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9

Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 22. Dezember 2009, Zahl: 852/2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

